

SATZUNG
ZUR ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR MÄRKTE UND ANDERE
MARKTÄHNLICHE VERANSTALTUNGEN, KIRMESSEN; SCHÜTZENFESTE UND
ZIRKUSVERANSTALTUNGEN IM GEBIET DER GEMEINDE ENGELSKIRCHEN
IN DER FASSUNG DES 3. NACHTRAGES VOM 13.12.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV. NW. S. 304), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/ SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.1.1975 (GV.NW. S. 12), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 18. Dezember 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren werden erhoben für:

- a) Kirmesveranstaltungen, Schützenfeste und sonstige Jahrmärkte,
- b) Zirkusveranstaltungen und ähnliche schaustellerische Darbietungen,
- c) Wochenmärkte und Einzelverkaufsstände aller Art

auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, die von der Gemeinde Engelskirchen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

- (1) Marktstandgelder nach den Gebührensätzen, wie sie in dem dieser Satzung beigefügten Tarif festgelegt sind, werden für alle in § 1 bezeichneten Veranstaltungen für jeden angefangenen Tag erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage ist der vom Unternehmer für sein Geschäft in Anspruch genommene Raum der Erdoberfläche, gemessen nach Quadratmetern. Bei der Anmeldung des Geschäftes hat der Unternehmer diese Grundfläche anzugeben.
- (3) Bei ausladenden und ausschwingenden Geschäften (z.B. Kettenkarussell, Schiffschaukel, usw.) wird der Gebührenberechnung der durch die weiteste Ausladung oder Ausschwingung in Anspruch genommene Raum der Erdoberfläche zugrunde gelegt.

§ 3

Schuldner des Marktstandgeldes ist der Unternehmer, der die Zulassung zur Veranstaltung beim Gemeindedirektor der Gemeinde Engelskirchen - Ordnungsamt - beantragt hat.

§ 4

- (1) Bei den Veranstaltungen zu § 1a) und b) wird die Höhe des jeweils zu entrichtenden Marktstandgeldes dem Unternehmer in der Zulassung mitgeteilt. Eine Hälfte dieses Betrages ist als Platzkaution vor Beginn der Veranstaltung bis zu einem festgesetzten Termin zu zahlen. Die andere Hälfte ist spätestens 24 Stunden vor Ablauf der Erlaubnis zu zahlen.
- (2) Die Zahlung der vollen Gebühr vor Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes kann verlangt werden, wenn sich aus den Umständen Zweifel an der Zuverlässigkeit, Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Unternehmers ergeben,
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW vom 23.7.1957 (GV. NW. S. 216) in der Fassung vom 22.5.1962 (GV. NW. S. 263) beigetrieben.

§ 5

Bei Wochenmärkten ist das Standgeld an den Marktmeister zu entrichten oder je nach Anforderung an die Gemeindekasse Engelskirchen zu zahlen bzw. zu überweisen.

§ 6

- (1) Die vollen Gebühren werden auch erhoben, wenn das Unternehmen des Erlaubnisinhabers vor Beendigung der Veranstaltung geschlossen wird oder wenn er seinen Standplatz aufgibt.
- (2) Beruhen Schließung oder Aufgabe auf höherer Gewalt oder Anordnung zum Schutz der Allgemeinheit, so können die Gebühren in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Gebühren können außerdem ganz oder teilweise erlassen werden, wenn im Einzelfall infolge außergewöhnlicher Ereignisse (ganz ungewöhnliche Witterungsverhältnisse, schwerwiegende Betriebsschäden) die Erhebung der Gebühr den Unternehmer verhältnismäßig stark belastet. § 131 der Abgabenordnung findet entsprechende Anwendung

- (4) Nimmt der Unternehmer den ihm zugewiesenen Standplatz nicht in Anspruch, so verfällt die bereits gezahlte Gebühr. Über den Platz kann anderweitig verfügt werden.
- (5) Gebühren, die aufgrund dieser Satzung erhoben werden, können im Einzelfall durch den Hauptausschuss der Gemeinde gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 131 der Abgabenordnung ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Erhebung den Gebührenpflichtigen in seiner wirtschaftlichen Existenz schwer gefährden oder ihm die wirtschaftliche Grundlage entziehen würde.

§ 7

Gegen die Heranziehung zur Entrichtung des Marktstandgeldes ist der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindedirektor der Gemeinde Engelskirchen zu erheben.

Durch die Einlegung des Widerspruches wird die Pflicht zur Zahlung der Gebühr nicht berührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Marktstandgeldes in der Gemeinde Engelskirchen vom 17. Dezember 1970 außer Kraft.

TARIF FÜR DIE ERHEBUNG VON MARKTSTANDGELD IN DER GEMEINDE ENGELSKIRCHEN

	täglich je Euro/m ² /Tag
I. Geschäfte und Veranstaltungen auf Festen entsprechend § 1 a) der Satzung, die von der Gemeinde organisiert und abgewickelt werden.	
1. Fahrgeschäfte mit Kraftstrom	
Elektroselbstfahrer (Skooter)	0,38
Raupen-, Raketen-, Geisterbahn, Karussell, Kettengondel, Teufels- und Riesenrad und andere Fahrgeschäfte	0,38
Kinderkarussell, Kinderkettengondel und sonstige Kinderfahrgeschäfte	0,38
2. Fahrgeschäfte ohne Kraftstrom	
Überschlagschaukel, Schiffschaukel, Kinderschiffschaukel	0,38
Fahrgeschäfte mit Tieren	0,13
3. Schaugeschäfte	
Schaunternehmen mit Darbietungen	0,38
Schaunternehmen ohne Darbietungen	0,38
4. Stände	
Schießhalle	0,77
Verlosung	0,77
Würfelbuden und Drehräder	0,77
Ball- und Ringwerfen	0,77
sonstige Geschicklichkeitsspiele	0,77
Blinker einfach	1,28
pro weiterer Blinker	0,51
Verkaufsstände für Spielwaren und Gebrauchartikel	0,77
Verkaufsstände für Genußmittel	0,77
Imbiß- und Fischbraterei	1,02
Eisstand	0,77
Getränkeausschank (Stände)	1,02
Getränkeausschank (Zelte ab 100 qm)	0,26
II. Zirkusveranstaltungen und ähnliche schaustellerische Darbietungen entsprechend § 1 b) der Satzung:	0,13
III. Wochenmärkte und Einzelhandelsverkaufsstände entsprechend § 1 c) der Satzung	
bis zu einer Frontlänge von 5 m täglich	5,28
für jeden weiteren angefangenen Meter täglich	1,05

Gebührensatzung für Märkte und andere Veranstaltungen